



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 27. November 2024, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Unterbengemeinschaft (Grundbuchabteilung I Nr. 3.2 und 3.4) mit einer Gesamterbquote von 1/2-Anteil an dem im Grundbuch von Niederrad Blatt 2362 eingetragenen Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|-------------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Niederrad | 12 | 26 | Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimerstraße 61 | 907 |

Objektbeschreibung:

Unterbengemeinschaft mit einer Gesamterbquote von 1/2 an einem Grundstück:

bebaut mit einem eingeschossigen Vorderhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (zwei Wohneinheiten), einem eingeschossigen Nebengebäude (eine Wohneinheit) und einem dreigeschossigen, unterkellerten Hinterhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (sechs Wohneinheiten). Mietfläche im Vorderhaus und Nebengebäude ca. 118,8 m², Mietfläche im Hinterhaus ca. 504 m². Baujahr Vorderhaus und Nebengebäude ca. 1860; Baujahr Hinterhaus ca. 1904, dort Fassadenänderung und Errichtung einer Dachgeschoßwohnung im Jahr 1972 nach Bauakte.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 29.06.2023.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 850.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht.

Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **118970102014**.